

RS Vwgh 1969/12/12 0575/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1969

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen zur Ermessensübung im Rahmen der für Wien aufgestellten Ermessensrichtlinien. (Ein Bewerber, der eine Taxikonzession entgeltlich oder unentgeltlich zugunsten einer anderen Person zurückgelegt hat, wurde gesetzesmäßigerweise von der Behörde nicht unter die bevorzugten Bewerber eingereiht; Hinweis auf E vom 12.11.1969, Zl. 1545/68)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1969000575.X01

Im RIS seit

05.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at